

**Der
Landeswahlleiter
für Hessen**

HESSEN



**Informationen
zu den
Volksabstimmungen
am
28. Oktober 2018**

Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 fünfzehn Gesetze zur Änderung oder Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen beschlossen. Nach Artikel 123 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen kommt eine Verfassungsänderung nur zu Stande, wenn das Volk diesen Gesetzen mit der Mehrheit der Abstimmenden zustimmt. Die Hessische Landesregierung hat mit Verordnung vom 15. Juni 2018 (GVBl. S. 250) den 28. Oktober 2018 als Tag der Abstimmungen über diese Gesetze bestimmt. Um Sie mit dem Gegenstand der Volksabstimmungen vertraut zu machen, erhalten Sie nachfolgend für alle vom Hessischen Landtag beschlossenen Gesetze

- den jeweiligen Wortlaut des Gesetzes mit den dazu beschlossenen Erläuterungen,
- jeweils das Ergebnis der Schlussabstimmung über die Gesetze im Hessischen Landtag und
- jeweils eine Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen Bestimmungen vor und nach einer Verfassungsänderung.

Daneben ist zu Ihrer Information auch ein Muster des Stimmzettels für die Volksabstimmungen abgedruckt.

**Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)
Vom**

Artikel 1

Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Artikel 1 der Hessischen Verfassung lautet bisher: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung."

Diesem Satz soll ausdrücklich die Gleichberechtigung von Frauen und Männern - wie im Grundgesetz - hinzugefügt werden. Dies würde den Staat verpflichten, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in Hessen zu fördern und auf den Abbau bestehender Nachteile hinzuwirken. Das Grundrecht wäre nicht nur auf den Abbau rechtlicher, sondern auch auf den Abbau gesellschaftlicher Diskriminierungen gerichtet.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern) und die Erläuterungen hierzu einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
Artikel 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.	Artikel 1 (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung. (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

**Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Kinderrechte)
Vom**

Artikel 1

Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Artikel 4 der Hessischen Verfassung lautet bisher: "Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes." Um die Rechte von Kindern in der Gesellschaft zu stärken, soll dem Artikel ein zweiter Absatz hinzugefügt werden.

Durch die neue Regelung würde bekräftigt, dass Land, Städte und Gemeinden verpflichtet sind, Kinder vor seelischer, geistiger und körperlicher Vernachlässigung, vor Misshandlung, Missbrauch, Gefährdungen und Gewalt zu schützen und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Durch die Regelung soll zudem das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass Kinder eigene Grundrechte haben, die zu beachten sind.

In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention würde der Staat verpflichtet, das Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen als einen wesentlichen Gesichtspunkt in die Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubeziehen.

Außerdem müssten Kinder entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten gehört werden. Der Wille des Kindes müsste angemessen und seinem Alter und seiner Reife entsprechend berücksichtigt werden.

Es würde das Recht und die Pflicht der Eltern bleiben, im Rahmen der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsbezogenen Persönlichkeit für das Wohlergehen ihres Kindes Sorge zu tragen.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte) und die Erläuterungen hierzu einstimmig beschlossen.

<p style="text-align: center;">Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung</p>	<p style="text-align: center;">Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung</p>
<p>Artikel 4 Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.</p>	<p>Artikel 4 (1) Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutze des Gesetzes.</p> <p>(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt.</p>

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)
Vom**

Artikel 1

Nach Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird als Art. 12a eingefügt:

"Artikel 12a

Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Die Hessische Verfassung enthält bisher keine Rechte zum Schutz von Daten und von informationstechnischen Systemen.

Daher soll mit dem neuen Artikel 12a ein Grundrecht aufgenommen werden, wonach jede und jeder grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten bestimmen können soll ("Datenschutzgrundrecht").

Außerdem werden in dem neuen Artikel alle datenverarbeitenden oder datenspeichernden elektronischen Geräte ("informationstechnische Systeme") geschützt. Die Privatsphäre von Einzelnen ist bei der Nutzung solcher Systeme besonderen Gefährdungen durch heimliche Zugriffe - etwa über die Installation eines Spähprogramms - ausgesetzt, sodass ein Bedürfnis für besonderen Schutz besteht.

Diese Rechte dürfen nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme) und die Erläuterungen einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
	Artikel 12a Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes.

**Gesetz
zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen
(Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)
Vom**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Todesstrafe ist abgeschafft."

2. Art. 109 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Durch das Grundgesetz ist die Todesstrafe - auch in Hessen - seit 1949 abgeschafft. Die Änderung würde dies auch in der Hessischen Verfassung klarstellen.

In Satz 3 des Artikel 109 Absatz 1 der Hessischen Verfassung ist bisher die Bestätigung von Todesurteilen durch die Landesregierung geregelt. Diese Regelung soll aufgehoben werden, da sie bedeutungslos ist.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe) und die Erläuterungen hierzu einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung
<p>Artikel 21 (1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Bei besonders schweren Verbrechen kann er zum Tode verurteilt werden.</p>	<p>Artikel 21 (1) Ist jemand einer strafbaren Handlung für schuldig befunden worden, so können ihm auf Grund der Strafgesetze durch richterliches Urteil die Freiheit und die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen oder beschränkt werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft.</p>
<p>Artikel 109 (1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen. Die Bestätigung eines Todesurteils bleibt der Landesregierung vorbehalten.</p>	<p>Artikel 109 (1) Der Ministerpräsident übt namens des Volkes das Recht der Begnadigung aus. Er kann die Befugnis auf andere Stellen übertragen.</p>

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)
Vom**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

„IIa. Staatsziele“

2. Dem bisherigen Art. 26a wird als neuer Art. 26a vorangestellt:

"Artikel 26a

Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten."

3. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26b.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Die Verfassung enthält bisher keine Definition des Staatszielbegriffs. Dies soll durch die Aufnahme des neuen Artikels 26a geändert werden.

Staatszielbestimmungen geben dem staatlichen Handeln (Gesetzgeber, Gerichten, Behörden) inhaltliche Ziele vor. Sie verpflichten - im Rahmen der Leistungsfähigkeit - dazu, dem jeweiligen Staatsziel einen möglichst hohen Stellenwert im Rechtssystem zuzuweisen (etwa bei der Anwendung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften), wobei ein weiterer Gestaltungsspielraum besteht. Staatsziele begründen - anders als etwa Grundrechte - keine einklagbaren Rechte von Einzelnen.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs) und die Erläuterungen hierzu mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP und der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

<p style="text-align: center;">Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>	<p style="text-align: center;">Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>
<p>Ila. Staatsziel Umweltschutz</p>	<p>Ila. Staatsziele</p>
<p>Artikel 26a Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.</p>	<p>Artikel 26a Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten.</p>
	<p>Artikel 26b Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates und der Gemeinden.</p>

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)
Vom**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"Ila. Staatsziele"

2. Nach Art. 26b wird als Art. 26c eingefügt:

"Artikel 26c

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Mit dem neuen Artikel 26c soll das Prinzip der Nachhaltigkeit auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden, indem es ausdrücklich als Staatsziel Verfassungsrang erhält. Nachhaltiges Handeln ist auf Dauerhaftigkeit angelegt. Die Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit hat insbesondere zur Folge, dass Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen nicht zulasten der künftigen Generationen ausgenutzt werden dürfen, sondern verantwortungsvolles Handeln stets auch die Interessen künftiger Generationen berücksichtigen muss.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit) mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP und der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen. Die Erläuterung zu dem Gesetz wurde einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
Ila. Staatsziel Umweltschutz	Ila. Staatsziele
	Artikel 26c Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)
Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26c wird als Art. 26d eingefügt:

"Artikel 26d

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Die Förderung der Infrastruktur und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land sollen mit dem neuen Artikel 26d als bedeutsame landespolitische Handlungsziele durch Einfügung einer neuen Staatszielbestimmung mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Gefördert werden sollen die Errichtung und der Erhalt technischer Infrastruktur, worunter etwa Verkehrswege und Verkehrsanlagen sowie die Bereitstellung ausreichender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen fallen.

Gefördert werden soll auch die digitale Infrastruktur, da in einer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft der Sicherstellung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur besonders große Bedeutung zukommt.

Zudem sollen die Bereitstellung und Förderung sozialer Infrastruktur (z.B. von Schulen, Krankenhäusern, Sport- und Freizeitanlagen, kulturellen Einrichtungen) ausdrücklich in die Staatszielbestimmung einbezogen werden.

Angesichts des erhöhten Wohnraumbedarfs ist die Verfügbarkeit von Wohnraum zu angemessenen Bedingungen, insbesondere in Ballungsräumen für Menschen mit geringem Einkommen, von existenzieller Bedeutung. Daher soll nunmehr auch die Wohnraumförderung auf Landesebene mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Die Grundinfrastruktur im ländlichen Raum ist besonders wichtig für die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur) mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP und der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen. Die Erläuterung zu dem Gesetz wurde einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
Ila. Staatsziel Umweltschutz	Ila. Staatsziele
	Artikel 26d Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin.

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)
Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26d wird als Art. 26e eingefügt:

"Artikel 26e

Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Mit dem neuen Artikel 26e soll ein Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur aufgenommen werden. Der Staat soll der Förderung der Kultur bei seinem Handeln besonderes Gewicht beimessen, wie dies die Hessische Verfassung bereits für den Sport vorsieht. "Kultur" im Sinne des neuen Artikels soll weit zu verstehen sein und unter anderem auch die Pflege des Brauchtums und der Dialekte umfassen. Die Autonomie der Kulturträger bleibt unberührt.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur) mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP und der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen. Die Erläuterung zu dem Gesetz wurde einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
IIa. Staatsziel Umweltschutz	IIa. Staatsziele
	Artikel 26e Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)
Vom**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26e wird als Art. 26f eingefügt:

"Artikel 26f

Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Mit dem neuen Artikel 26f sollen Schutz und Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werden. Damit soll der besonderen Bedeutung Rechnung getragen werden, die das ehrenamtliche Engagement für eine menschliche und solidarische Gesellschaft sowie für die Festigung des demokratischen Gemeinwesens hat. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände würden dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten für das Gemeinwohl besonderes Gewicht beizumessen.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes) mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP und der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen. Die Erläuterung zu dem Gesetz wurde einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
Ila. Staatsziel Umweltschutz	Ila. Staatsziele
	Artikel 26f Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staa- tes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)
Vom**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26f wird als Art. 26g eingefügt:

"Artikel 26g

Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

3. In der Abschnittsüberschrift vor Art. 55 wird das Komma nach dem Wort "Bildung" durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und Sport" werden gestrichen.

4. Art. 62a wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Bisher ist das Staatsziel "Schutz und Pflege des Sports" in Artikel 62a der Hessischen Verfassung enthalten. Da mit den Artikeln 26a bis 26f zahlreiche neue Regelungen über Staatsziele vorgesehen sind, soll das "Staatsziel Sport" auch in diesen Abschnitt der Verfassung verschoben werden. Außerdem soll das Wort "Pflege" aus sprachlichen Gründen durch "Förderung" ersetzt werden. Dies dient lediglich der Anpassung an die übrigen Formulierungen der Staatsziele und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports) mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP und der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen. Die Erläuterung zu dem Gesetz wurde einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung
Ila. Staatsziel Umweltschutz	Ila. Staatsziele
	Artikel 26g Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindever- bände.
V. Erziehung, Bildung, Denkmalschutz und Sport	V. Erziehung, Bildung und Denkmalschutz
Artikel 62a Der Sport genießt den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeinde- verbände.	

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen
(Bekenntnis zur Europäischen Integration)
Vom**

Artikel 1

Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"Artikel 64

Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Bisher enthält Artikel 64 der Hessischen Verfassung nur die Formulierung "Hessen ist ein Glied der deutschen Republik". Der Text soll an die Entwicklungen seit 1946 angepasst werden, indem Hessen ausdrücklich als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als Teil der Europäischen Union bezeichnet wird. Außerdem soll sich Hessen klar zu einem demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten geeinten Europa bekennen.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekenntnis zur Europäischen Integration) und die Erläuterungen hierzu einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
Artikel 64 Hessen ist ein Glied der deutschen Republik.	Artikel 64 Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert.

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen
(Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters)
Vom**

Artikel 1

Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals bei der Wahl zum 21. Hessischen Landtag Anwendung.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Die Altersgrenze, um in den Hessischen Landtag gewählt werden zu können, soll auf 18 Jahre festgelegt werden, wie in allen anderen Bundesländern und für den Bundestag. Bisher liegt die Altersgrenze bei 21 Jahren. Es erscheint nicht mehr sachgerecht, für die Wählbarkeit ein höheres Lebensalter zu verlangen, als für das Recht zu wählen.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters) und die Erläuterungen hierzu einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
Artikel 75 (2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.	Artikel 75 (2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

**Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121
der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)
Vom**

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 120 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden."

2. Art. 121 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 121

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Die vom Landtag beschlossenen Gesetze müssen nach Artikel 120 der Hessischen Verfassung im "Gesetz- und Verordnungsblatt" verkündet werden, damit jeder Kenntnis von dem geltenden Recht erlangen kann. Es soll mit der Änderung von Artikel 120 die Möglichkeit geschaffen werden, das "Gesetz- und Verordnungsblatt" in elektronischer Form zu führen, wenn dies aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung erforderlich wird. Artikel 121 soll sprachlich entsprechend angepasst werden.

Das Verfahren zur Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen würde durch die Einführung einer amtlichen elektronischen Verkündung nicht berührt. Daher hat diese geplante Verfassungsänderung keinen Einfluss auf das bisherige Verfahren der Ausfertigung, z.B. hinsichtlich der weiterhin erforderlichen handschriftlichen Unterschrift.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen) und die Erläuterungen hierzu mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, bei Enthaltung der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) und Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

<p align="center">Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>	<p align="center">Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmungen der Hessischen Verfassung</p>
<p>Artikel 120 Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.</p>	<p>Artikel 120 Der Ministerpräsident hat mit den zuständigen Ministern die verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Das Gesetz- und Verordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden.</p>
<p>Artikel 121 Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes in Kraft.</p>	<p>Artikel 121 Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.</p>

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Volksgesetzgebung)
Vom**

Artikel 1

Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt."

2. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Nach der hessischen Verfassung (Artikel 117) können Gesetzentwürfe nicht nur von der Landesregierung und dem Landtag, sondern auch durch ein "Volksbegehren" in den Landtag eingebracht werden. Nach Artikel 124 Absatz 1 ist für ein solches Volksbegehren bislang die Zustimmung eines Fünftels der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger erforderlich, also von 20 %. Damit hat Hessen die höchsten Anforderungen an Volksbegehren aller Bundesländer. Bisher ist kein einziges der in Hessen durchgeführten Volksbegehren zustande gekommen. Um Volksbegehren zu erleichtern, soll in Zukunft die Zustimmung eines Zwanzigstels der Stimmberechtigten ausreichen, also von 5 % der Stimmberechtigten in Hessen.

War ein Volksbegehren erfolgreich, kann der Landtag den Gesetzentwurf unverändert übernehmen. Anderenfalls erfolgt eine Volksabstimmung, an der alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger teilnehmen können. Nach Artikel 124 Absatz 3 der Hessischen Verfassung entscheidet bei der Volksabstimmung bisher die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Um sicherzustellen, dass eine Entscheidung bei einer Volksabstimmung tatsächlich den Mehrheitswillen der Bevölkerung widerspiegelt und die Einflussmöglichkeiten einer meinungsstarken Minderheit Grenzen haben, soll mit der Änderung des Artikels 124 Absatz 3 Satz 2 neu aufgenommen werden, dass mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten bei der Volksabstimmung zustimmen muss, also 25 %.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung) und die Erläuterungen hierzu mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, GRÜNE, FDP, bei Enthaltung der Abgeordneten Frau Öztürk (fraktionslos) und Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE beschlossen.

<p style="text-align: center;">Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung</p>	<p style="text-align: center;">Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung</p>
<p>Artikel 124 (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.</p> <p>(2) Das dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.</p> <p>(3) Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.</p>	<p>Artikel 124 (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt. Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zu Grunde liegen. Der Haushaltsplan, Abgabengesetze oder Besoldungsordnungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.</p> <p>(2) Das dem Volksbegehren zu Grunde liegende Gesetz ist von der Regierung unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag zu unterbreiten. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn der Landtag den begehrten Gesetzentwurf unverändert übernimmt.</p> <p>(3) Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat.</p> <p>(4) Das Verfahren beim Volksbegehren und Volksentscheid regelt das Gesetz.</p>

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)
Vom**

Artikel 1

Art. 144 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Erläuterung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag

Aufgabe des Hessischen Landesrechnungshofs ist die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes. Dabei wird insbesondere kontrolliert, ob mit dem Geld sorgsam umgegangen wird.

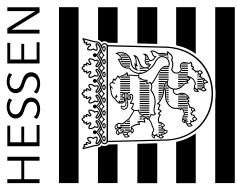
Die Aufgaben des Rechnungshofs sollen in der Neufassung des Artikels 144 klar geregelt werden. Bisher lautet Satz 1 des Artikels 144: "Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt." In Zukunft soll ausdrücklich auch die Befugnis des Hessischen Landesrechnungshofs geregelt sein, die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen zu prüfen.

Zudem soll die Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofs in der Verfassung ausdrücklich genannt werden.

Abstimmungsergebnis im Hessischen Landtag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 24. Mai 2018 das Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs) und die Erläuterungen hierzu einstimmig beschlossen.

Aktueller Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung	Neuer Wortlaut der betroffenen Bestimmung der Hessischen Verfassung
<p>Artikel 144 Die Rechnungen über den Haushaltsplan werden vom Rechnungshof geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.</p>	<p>Artikel 144 Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest. Die allgemeine Rechnung über dem Haushalt jedes Jahres und eine Übersicht der Staatsschulden werden mit den Bemerkungen des Rechnungshofs und der Stellungnahme der Landesregierung zu deren Entlastung dem Landtage vorgelegt.</p>



Stimmzettel

für die Volksabstimmungen am 28. Oktober 2018 über die vom Hessischen Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen 15 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen

- Der Hessische Landtag hat am 24. Mai 2018 15 Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen beschlossen. Die Änderungsgesetze werden nachfolgend nur mit der Nummer des zu ändernden Artikels und einer Kurzbezeichnung benannt. Der vollständige Wortlaut ist Ihnen mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugegangen; er liegt außerdem im Abstimmungsraum aus.
- Sie können über alle 15 Gesetze **einheitlich** abstimmen: **Abschnitt A**
- Sie können auch über jedes der 15 Gesetze **einzeln** abstimmen: **Abschnitt B**
- Bei Stimmabgaben in beiden Abschnitten geht die Einzelabstimmung vor.

A. Einheitliche Abstimmung		
Stimmen Sie den 15 nachstehend aufgeführten Gesetzen zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zu?		
	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

B. Einzelabstimmung		
Stimmen Sie den folgenden Gesetzen zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen zu?		
1	Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
2	Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>
3	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz informationstechnischer Systeme)	Ja <input type="radio"/> Nein <input type="radio"/>

4	Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
5	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
6	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
7	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
8	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
9	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
10	Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen (Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
11	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekennnis zur Europäischen Integration)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
12	Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
13	Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
14	Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
15	Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>

